

Staatliche Förderung für Biomasseanlagen

Lassen Sie Ihre Heizungsanlage jetzt auf erneuerbare Energien umstellen und beantragen Sie Investitionszuschüsse. Dank der staatlichen Förderung der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) können Sie bares Geld sparen. Seit dem 01. April 2015 sind die Zuschüsse für Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen in Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie in gewerblichen und öffentlichen Gebäuden deutlich erhöht worden.

Grundsätzlich werden Biomasseanlagen von 5 kW bis max. 100 kW Nennwärmeleistung mit Mitteln der BAFA gefördert. Dazu gehören:

- ▶ Kessel zur Verfeuerung von Biomassepellets und Biomassehackschnitzeln
- ▶ Pelletöfen mit Wassertasche
- ▶ Kombikessel zur Verfeuerung von Pellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
- ▶ besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Basisförderung

Die Basisförderung gilt für Gebäudebestand. Dies bezeichnet Gebäude, in denen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als 2 Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

Biomasseanlage	Leistung	Förderbetrag
Pelletofen mit Wassertasche	5 bis 25,0 kW	2.000 €
	25,1 bis 100 kW	80 €/kW (2.008 € bis 8.000 €)
Pelletkessel und Kombiheizkessel mit Pellets und Scheitholz*	5 bis 37,5 kW	3.000 €
	37,6 bis 100 kW	80 €/kW (3.008 € bis 8.000 €)
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW und Kombiheizkessel mit Pellets und Scheitholz*	5 bis 43,7 kW	3.500 €
	43,8 bis 100 kW	80 €/kW (3.504 € bis 8.000 €)
Hackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW und Kombiheizkessel für Hackschnitzel und Scheitholz*		pauschal 3.500 € je Anlage
Scheitholzvergaser mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW		pauschal 2.000 € je Anlage

* Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Litern



Innovationsförderung

In der Innovationsförderung wird zusätzlich oder nachträglich zur basisförderfähigen Biomasseanlage eine Einrichtung zur Brennwertnutzung oder sekundären Partikelabscheidung gefördert. Die Innovationsförderung wird für Anlagen in Neubauten und in bereits bestehenden Gebäuden gewährt.

1. Brennwertnutzung

Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme (Brennwertnutzung). Angegeben ist der Gesamtförderbetrag inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand. Bei Pelletanlagen als Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.

Biomasseanlage		Förderbetrag Gebäudebestand	Förderbetrag Neubau
Pelletofen mit Wassertasche	5 bis 100 kW	–	–
Pelletkessel und Kombiheizkessel mit Pellets und Scheitholz*	5 bis 100 kW	4.500 €	3.000 €
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW und Kombiheizkessel mit Pellets und Scheitholz*	5 bis 100 kW	5.250 €	3.500 €
Hackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW und Kombiheizkessel für Hackschnitzel und Scheitholz *	neu errichteter Pufferspeicher	5.250 €	3.500 €
	vorhandener Pufferspeicher	4.500 €	3.000 €
Scheitholzvergaser mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	neu errichteter Pufferspeicher	5.250 €	3.500 €
	vorhandener Pufferspeicher	4.500 €	3.000 €

2. Partikelabscheidung

Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel. Angegeben ist der Gesamtförderbetrag inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand. Bei Pelletanlagen als Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.

Biomasseanlage		Förderbetrag Gebäudebestand	Förderbetrag Neubau
Pelletofen mit Wassertasche	5 bis 100 kW	3.000 €	2.000 €
Pelletkessel und Kombiheizkessel mit Pellets und Scheitholz*	5 bis 100 kW	4.500 €	3.000 €
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW und Kombiheizkessel mit Pellets und Scheitholz*	5 bis 100 kW	5.250 €	3.500 €
Hackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW und Kombiheizkessel für Hackschnitzel und Scheitholz *		5.250 €	3.500 €
Scheitholzvergaser mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW		3.000 €	2.000 €

3. Nachrüstung

Für die Nachrüstung einer bereits bestehenden Biomasseanlage zur Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung.

Nachrüstung: 750 €

Zusatzförderung

1. Kombinationsbonus

Die verschiedenen Zusatzförderungen können unabhängig von der Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kombinierbar.

Kombinationsbonus	Förderbetrag
Solarkollektoranlage oder Wärmepumpenanlage	500 €
Wärmenetz	500 €

- ▶ Der Kombinationsbonus „Solarkollektoranlage oder Wärmepumpenanlage“ wird zusätzlich zur Basis- oder Innovationsförderung gewährt, wenn gleichzeitig mit der Biomasseanlage (also innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme) eine förderfähige Solarkollektoranlage oder eine förderfähige Wärmepumpe errichtet wird.
- ▶ Der Kombinationsbonus „Wärmenetz“ wird zusätzlich zur Basisförderung gewährt, wenn eine förderfähige Biomasseanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wird. Die Biomasseanlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers mind. ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.

2. Gebäudeeffizienzbonus

Der Bonus für effiziente Wohngebäude (Gebäudebestand!) beträgt zusätzlich bis zu 50% der jeweiligen Förderung aus Basis- oder Innovationsförderung. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen. Dazu zählen:



- ▶ Der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt max. das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes. Es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 (Anlage 1, Tabelle 2).
- ▶ der hydraulische Abgleich
- ▶ die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve
- ▶ Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen

Der Gebäudeeffizienzbonus ist mit allen (Zusatz-)Förderungen für neu errichtete Biomasseanlagen in bestehenden Wohngebäuden kombinierbar.

3. Optimierungsmaßnahme

Mit Optimierungsmaßnahmen sind einzelne Maßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden gemeint.

Optimierungsmaßnahme	Förderbetrag
mit Errichtung der Biomasseanlage	10% der Nettoinvestitionskosten max. 50% der Basisförderung
nachträgliche Optimierung (nach 3 bis 7 Jahren nach Inbetriebnahme)	100 € bis max. 200 €

Wichtig! Der Gebäudeeffizienzbonus und die Optimierungsmaßnahmen gelten nur im Gebäudebestand bei der Errichtung einer Biomasseanlage.

Bitte beachten Sie, dass Förderanträge innerhalb von 9 Monaten nachdem die Anlage in Betrieb genommen wurde beim BAFA eingereicht werden müssen.

Die Firma Höhne übernimmt keinerlei Garantie für die tatsächliche Förderung Ihrer Solaranlage. Die Entscheidung zur Förderung Ihrer Anlage obliegt allein dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Anlage, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach der Förderrichtlinie erfüllt.

Förderübersicht Biomasse (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung				Nachrüstung ⁶	Zusatzförderung: ⁹		Gebäudeeffizienzbonus ¹⁰	Optimierungsmaßnahme ¹¹
		Brennwertnutzung ⁴		Partikelabscheidung ⁵			Kombinationsbonus			
	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Gebäudebestand	Neubau		Solarkollektoranlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz		
Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand									
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 25,0 kW	2.000 €								
	25,1 kW bis max. 100 kW	80 €/kW	-	-	3.000 €	2.000 €				
Pelletkessel ¹	5 kW bis 37,5 kW	3.000 €	4.500 €	3.000 €	4.500 €	3.000 €				mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{11.1}
	37,6 kW bis max. 100 kW	80 €/kW								
Pelletkessel ¹ mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5 kW bis 43,7 kW	3.500 €	5.250 €	3.500 €	5.250 €	3.500 €	750 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung
	43,8 kW bis max. 100 kW	80 €/kW								
Hackschnitzelkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 3.500 € je Anlage	5.250 € ⁷	3.500 € ⁷	5.250 €	3.500 €					nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{11.2}
		4.500 € ⁸	3.000 € ⁸							
Scheitholzvergaserkessel ³ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	pauschal 2.000 € je Anlage	5.250 € ⁷	3.500 € ⁷	3.000 €	2.000 €					
		4.500 € ⁸	3.000 € ⁸							

* Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

1 Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2 Unter die Hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

3 Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).

4 Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme (Brennwertnutzung). Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand). Bei Pelletanlagen als Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.

5 Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel. Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand). Bei Pelletanlagen als Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.

6 Nachrüstung einer unter 4) oder 5) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Angegeben ist der Innovationsförderbetrag.

7 Förderbetrag bei neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 Liter/kW).

8 Förderbetrag bei vorhandenem Pufferspeicher.

9 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

10 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

11 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

11.1 Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

11.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Förderübersicht Prozesswärme

Maßnahme	Förderung von Prozesswärme ¹ im Neubau und Gebäudebestand
Thermische Solaranlage zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Solarkollektoranlage ab 20 m ² Bruttokollektorfläche	bis zu 50 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten ²
Anlage zur Verbrennung von Biomasse zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Biomasseanlage von 5 bis 100 kW Nennwärmeleistung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 12.000 € ³
Effiziente Wärmepumpenanlage zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Wärmepumpenanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 18.000 € ⁴

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.
 - Die Förderung darf die zulässige maximale Beihilfeintensität der EU nicht überschreiten (insbesondere bei Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung).
 - Es handelt sich ausschließlich um ein zweistufiges Antragsverfahren.
- 1 Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen (Bsp. Trocknung von Lebensmitteln und Produkten, Reinigung, Gärung, Dampferzeugung etc.). Förderfähig sind Anlagen im Gebäudebestand und Neubau.
 - 2 Nettoinvestitionskosten: inkl. Planungskosten, Kosten für Systemeinbindung oder Kosten für Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
 - 3 Biomasse: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 40.000 Euro)
 - 4 Wärmepumpe: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 60.000 Euro)